

Deutscher Kulturrat · Mohrenstraße 63 · 10117 Berlin

An die Mitglieder des  
Ausschusses für Kultur und Medien  
des Deutschen Bundestags

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für  
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache

18(22)122

08.04.2016

Deutscher Kulturrat e.V.  
Mohrenstraße 63  
10117 Berlin  
Telefon 030. 226 05 28-0  
Fax 030. 226 05 28-11  
post@kulturrat.de  
www.kulturrat.de

Berlin, den 05.04.2016

**Anhörung am 13.04.2016**  
**Beantwortung des Fragenkatalogs zur Öffentlichen Anhörung am 13.04.2016 zum**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts, BT-Drs.**  
**18/7456**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zur o.g. Anhörung.

Nachfolgend finden Sie meine Antworten zu Ihrem Fragenkatalog.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Zimmermann  
Geschäftsführer

## I. Definitionen und Begriffsbestimmungen

1. *Wie ist aus Ihrer Sicht die Frage zu beantworten, was für uns als Gesellschaft heute und zukünftig national wertvolles und identitätsstiftendes Kulturgut ist? Welche Kriterien sollten hier zugrunde gelegt werden?*

Der Begriff des national wertvollen Kulturerbes wird weder für die Gegenwart noch die Zukunft abschließend zu klären sein. Ebenso gilt es auf das jeweilige Objekt abzuheben. Wesentlich ist, dass für die Bewertung nicht nur historische oder gesellschaftliche, sondern auch künstlerische bzw. gestalterische Aspekte herangezogen werden.

Bei der Bewertung der konkreten Objekte, ob sie in die Liste national wertvollen Kulturguts eingetragen werden sollen, wird es besonders auf die versammelten Kenntnisse in den Sachverständigenausschüssen ankommen.

2. *Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf verwandten Begriffsbestimmungen von „Kulturgut“, „nationalem Kulturgut“ und „national wertvollem Kulturgut“ und welche Definition würde Ihrer Auffassung nach der Vielfalt der Kulturgüter genügend Rechnung tragen? Kann Ihrer Meinung nach eine Präzisierung dieses Begriffs zur Klärung von Missverständnissen beitragen, und wie wäre ihr Vorschlag?*

Die gewählten Definitionen bauen auf bestehenden auf. Der Deutsche Kulturrat regt einen kulturpolitischen Diskurs zu den Begriffsbestimmungen. Hierbei ist beispielsweise an eine internationale Tagung zu denken, in der unter anderem reflektiert wird, welche Begriffsbestimmungen in anderen Ländern üblich sind und inwiefern sich hieraus Anregungen für die Arbeit der Sachverständigengremien ergeben.

3. *Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Definition für „national wertvolles“ Kulturgut um eine zeitliche Komponente zu erweitern, z. B. dass sich ein Objekt mindestens 50 Jahre auf Bundesgebiet befunden haben muss, um eingetragen zu werden? Würde eine solche Regelung der besonderen Geschichte der Bundesrepublik, insbesondere mit den Bemühungen um Rückgabe von Beutekunst aus dem Ausland, gerecht?*

Festzuhalten ist zunächst, dass eine Regelung der spezifischen deutschen Geschichte gerecht werden muss und nicht dazu führen darf, dass deutsches Kulturgut, das sich kriegsbedingt nach wie vor im Ausland befindet, vom Grundsatz her aber die Anforderungen an die Eintragung als national wertvolles Kulturgut erfüllt, nicht eingetragen werden kann, weil es sich nicht lange genug in Deutschland befindet. Der Gesetzentwurf trägt diesen Besonderheiten Rechnung.

Allerdings sollte in § 24 Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut in das Ausland zum Ausdruck kommen, dass Kulturgut, das sich erst kurz in

Deutschland befindet und zuvor nicht kriegsbedingt ins Ausland verbracht wurde, keine identitätsstiftende Bedeutung für Deutschland haben kann. Die zeitliche Begrenzung sollte sich auf 5 Jahre belaufen. Eine solche Grenze würde den Kunsthandel und die Verwaltung von Bürokratie entlasten.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Sachverständigengremien bei ihren Entscheidungen, ob ein Kulturgut in die Liste national wertvollen Kulturguts aufgenommen werden soll, sicherlich auch die zeitliche Perspektive berücksichtigen.

4. *Charakter dieser Objekte, z. B. als Massenware, gerecht zu werden? Wie lässt sich die Definition von „Kulturgut“, worunter auch Objekte von „paläontologischem“ oder „numismatischem“ Wert fallen, in Abgrenzung zu archäologischem Kulturgut zweifelsfrei formulieren? Halten Sie die vorliegende Definition für ausreichend, um den besonderen sachen mögliche Klarstellungen aus?*

Keine Angaben.

5. *Der vorliegende Gesetzentwurf definiert „national wertvolles“ Kulturgut als ein Objekt oder einen Sammlungszusammenhang, der „besonders bedeutsam“ für die Kulturgeschichte der Bundesrepublik ist und entsprechend eingetragen werden muss (§ 7 Absatz 1). Halten Sie diese Schutzgrundlage für sachgerecht? Wie würde sich eine Verengung der Definition auswirken, beispielsweise indem die „Einzigartigkeit“ eines Objektes als Grundlage für eine Eintragung benannt wird?*

Bei der Bewertung, ob ein Objekt als national wertvolles Kulturgut eingetragen werden soll, sollten auch künstlerische bzw. gestalterische Aspekte eine Rolle spielen. Die „Einzigartigkeit“ eines Objekts kann in den Diskussionen in den Sachverständigengremien eine Rolle spielen, sollte aber nicht gesetzlich definiert werden.

Insgesamt sollte der Begriff national wertvollen Kulturguts, wie bisher geschehen, nicht inflationär verwandt werden.

## **II. Konsequenzen für die Pflege „national wertvollen Kulturguts“**

6. *Welche Ableitungen sind Ihrer Meinung nach mit der Deklaration eines Kulturgutes als „national wertvoll“ verbunden? Sollten im Rahmen der Novellierung verbindliche Regelungen für den Erhalt, die Pflege, den Verkauf und die öffentliche Zugänglichmachung dieser Kulturgüter getroffen werden, und wenn ja, in welcher Form könnte dies geschehen? Sollten sich diese Vorgaben auch auf „national wertvolles Kulturgut“ in Privatbesitz beziehen?*

Vorwegzuschicken ist, dass Vorschriften für national wertvolles Kulturgut sowohl für Kulturgut im öffentlichen wie auch im privaten Besitz gelten müssen. Ansonsten würden zwei verschiedene Kategorien für national wertvolles Kulturgut entstehen.

Mit Blick auf den Erhalt, die Pflege und den Verkauf von Kulturgut sind im Gesetzesentwurf entsprechende Vorschriften enthalten. Hinsichtlich des Verkaufs national wertvollen Kulturguts infolge wirtschaftlicher Notlage aus privatem Besitz wurde die Regelung aus dem geltenden Gesetz übernommen, dass der Eigentümer einen billigen Ausgleich beantragen kann, wenn er aufgrund der Eintragung einen geringeren Erlös erzielt.

Private Besitzer von öffentlichem Kulturgut sollten nicht gezwungen werden, ihr Kulturgut öffentlich zugänglich zu machen. Auch Eigentümer von Denkmälern müssen diese nicht öffentlich zugänglich machen. Aber natürlich besteht ein großes Interesse daran, dass national wertvolles Kulturgut der Öffentlichkeit weit möglichst zugänglich gemacht wird. Deshalb gibt es richtigerweise eine steuerliche Privilegierung für die Eigentümer von Denkmalgeschützten Gebäuden wie auch von national wertvollen Kulturgütern, die sie der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Darüber hinaus fordert der Deutsche Kulturrat eine deutliche Erhöhung des Ankaufsetats der Kulturstiftung der Länder, damit national wertvolle Objekte für öffentliche Sammlungen angekauft werden können.

### **III. Eintragungsverfahren**

7. *Sollte die Zustimmung des Sachverständigenausschusses zwingende Voraussetzung für die Eintragung durch die Oberste Landesbehörde sein? Wie bewerten Sie den Einwand, dass die Voten der Sachverständigenausschüsse, die über eine Eintragung in die Liste „national wertvoller Kulturgüter“ entscheiden, für die zuständigen Obersten Landesbehörden verbindlich sein sollen? Inwieweit stehen die beabsichtigten Regelungen in § 14 im Einklang mit dem Demokratieprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG respektive seinen Entsprechungen in den Landesverfassungen?*

Aus Sicht des Deutschen Kulturrates sollte zur Eintragung von Kulturgut als national wertvoll ein zustimmendes Votum des Expertengremiums zwingend erforderlich sein. Damit wird noch einmal deutlich, um welche komplexe Aufgabe es sich handelt, wenn es um die Einschätzung geht, ob Kulturgut als national wertvoll eingetragen wird und dass für die Einschätzung das Expertenvotum unerlässlich ist.

8. *Wie beurteilen Sie die vorgesehene Möglichkeit des für Kultur und Medien zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung, selber ein Eintragungsverfahren einzuleiten, auch über die zuständige Landesbehörde hinweg?*

Der Deutsche Kulturrat begrüßt dies, zumal der Schutz von Kulturgut gegen Abwanderung seit der Föderalismusreform II in die originäre Zuständigkeit des Bundes fällt.

#### **IV. Ein- und Ausfuhrbestimmungen**

9. *Worin sehen Sie die Problematik in der Praxis bei den Einfuhrvorschriften nach § 29 ff.?*

Der Deutsche Kulturrat unterstreicht, dass ein wirksamer Kulturgutschutz sowohl die Ausfuhr von Kulturgut im Blick halten muss wie die Einfuhr. Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden Aus- und Einfuhr miteinander verzahnt, was richtig ist, denn eingeführte Werke können schließlich auch wieder ausgeführt werden.

Deutschland hat viel Zeit verstreichen lassen, bis das UNESCO-Übereinkommen von 1970 überhaupt ratifiziert wurde. Dann erwiesen sich, wie auch von der Bundesregierung in ihrem Bericht zum Kulturgutschutz festgestellt, die Regelungen, speziell auch zur Einfuhr, als unzureichend. Für Deutschlands Ansehen in der Welt und ein glaubwürdiges Eintreten zum Schutz des materiellen Kulturerbes der Menschheit sind strenge und funktionsfähige Einfuhrvorschriften unerlässlich.

10. *§ 30 Satz 1 fordert die generelle Pflicht, bei der Einfuhr geeignete Unterlagen mit sich zu führen, mit denen eine rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann. In Satz 2 wird ausgeführt, dass dies „insbesondere“ Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftslandes (sofern erforderlich) sein können. Sind Fälle denkbar, bei denen dies nicht möglich ist? Wie könnte der Paragraph gegebenenfalls angepasst werden? Könnte man auch daran denken, dass einerseits nur vorhandene Unterlagen mitzuführen sind und andererseits ergänzend eine Nachforschungspflicht zu konstituieren, wenn die Gesamtumstände den Verdacht ergeben, dass es sich um Raubkunst oder Objekte aus Ausgrabungen handeln könnte? Oder ist das ausreichend in § 41 Abs. 2 geregelt?*

Die vorgesehene Regelung, dass eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, ist der richtige Weg, der nicht aufgeweicht werden sollte. Insofern ist eine ergänzende Nachforschungspflicht, wenn der Verdacht besteht, dass es sich um unrechtmäßig erworbene Objekte handelt, abzulehnen.

Sinnvoll wäre, dass das Internetportal [www.kulturgutschutz-deutschland.de](http://www.kulturgutschutz-deutschland.de) noch umfassender über die Ausfuhrbestimmungen anderer Länder informiert.

Darüber hinaus könnten insbesondere Reiseveranstalter über Ausfuhrbestimmungen informieren.

11. *Befürworten Sie die Forderung nach einem sogenannten Negativattest (laissez passer), also dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, verbindlich feststellen zu lassen, dass das ihm gehörende Kulturgut nicht als „national wertvolles Kulturgut“ eingestuft wird? Wäre diese Möglichkeit sinnvoll und der damit verbundene Umsetzungsaufwand auf Seiten der Länder aus Ihrer Sicht vertretbar?*

Das Negativattest wäre eine gute Möglichkeit und sollte aus Sicht des Deutschen Kulturrates eingeführt werden. Es hat sich beispielsweise in Frankreich bewährt. Der Umsetzungsaufwand wird sich nach Einschätzung des Deutschen Kulturrates in einem vertretbaren Rahmen halten.

12. *Wie bewerten Sie die Forderung, die Höchstfrist für das freie Geleit von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken (§§ 73 ff) nicht zu begrenzen, sondern in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen?*

Die Regelungen erscheinen als praxistauglich.

#### **V. Wert- und Altersgrenzen**

13. *Der Gesetzentwurf will die Ausfuhr von Kulturgut neu regeln und Ausfuhrvorbehalte, wie sie bereits für Drittstaaten (Ausfuhr aus der EU) gelten, auch auf den Handel im Binnenmarkt anwenden. Anhand bestimmter Wert- und Altersgrenzen bedarf es daher zukünftig auch für den Binnenmarkt einer Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut. Halten Sie die vorgeschlagenen Regelungen für sachgerecht? Wäre für Höhe und Alter eine Übernahme der Wert- und Altersgrenzen, wie sie im Anhang der EU VO Nr. 116/2009 festgelegt sind und von vielen europäischen Mitgliedstaaten auch übernommen wurden, angemessen? Was spricht für eine Erhöhung der Wert- und Altersgrenzen?*

Es ist richtig und sachgerecht, dass mit der Neuregelung des Kulturgutschutzrechts nun auch Regelungen zur Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt getroffen wurden. Die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten verfügt bereits über entsprechende Regelungen. Deutschland zieht nun nach.

14. *Sollten die für eine Ausfuhrgenehmigung maßgeblichen Wertgrenzen für Sammlungen (gemäß Ziff. 13 der Tabelle in der Begründung zu § 24 Abs. 2) angehoben werden?*

Keine Angaben

15. Würden Sie eine Anhebung der Wertgrenzen auch für andere Kulturgüter begrüßen? Wäre die Zahl der erforderlichen Genehmigungen und der bürokratische Aufwand bei den zuständigen Landesbehörden für Sie ein Argument in diesem Zusammenhang?

Der Deutsche Kulturrat ist der Auffassung, dass sich der bürokratische Aufwand in einem vertretbaren Rahmen halten wird.

## **VI. Sorgfaltspflichten**

16. § 42 fordert Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut. Dabei sind einige Bestimmungen nach § 42 Satz 1 Nummer 3 bis 7 nur nach Maßgaben der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ zu erfüllen. Birgt diese Formulierung Ihrer Meinung nach die Gefahr, die intendierten Schutzwirkungen für Kulturgut zu umgehen?

Der Deutsche Kulturrat spricht sich nachdrücklich für einen effektiven und effizienten Kulturgutschutz aus. Zugleich ist darauf zu achten, dass ein wirtschaftlicher tragfähiger Kunsthandel möglich ist.

Zu bedenken gibt der Deutsche Kulturrat allerdings, ob die Regelung § 42, Abs. 3, Satz 1 mit Blick auf die Wertgrenze für archäologisches Kulturgut von 100 Euro nicht noch einmal überdacht werden sollte. Aus Sicht des Deutschen Kulturrates dürfen keine Anreize für den Handel aus illegalen Quellen stammenden archäologischem Kulturgut, das weniger als 100 Euro wert ist, gegeben werden.

17. Die erhöhte Sorgfaltspflicht beim gewerblichen Inverkehrbringen in § 44 ist nicht gekoppelt an die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“. Ist eine Begrenzung des Aufwands im Hinblick auf Artikel 14 GG rechtlich geboten?

Mit Blick auf die geschichtliche Verantwortung Deutschlands, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut den Eigentümern bzw. deren Erben zurückzugeben, sind die geplanten Einschränkungen geboten. Ebenso geboten sind Einschränkungen mit Blick auf die Kulturgüter aus Staaten für die der Internationale Museumsrat eine Rote Liste veröffentlicht hat. Gleiches gilt für entsprechende EU-Vorschriften. Deutschland muss konsequent gegen den illegalen Handel mit Kulturgut vorgehen bzw. ihn unterbinden.

18. Sorgfaltspflichten gelten nach § 42 ff. für Kulturgüter, die einen Wert von mehr als 2.500 Euro haben, oder archäologische Kulturgüter ab einem Wert von 100 Euro. Halten Sie diese Wertgrenzen für angemessen bzw. welche Wertgrenzen sind in Ihren Augen sachgerecht?

Aus Sicht des Deutschen Kulturrates sollte die Wertgrenze von 100 Euro beim gewerblichen Inverkehrbringen von archäologischem Kulturgut noch einmal überdacht werden, da mit dem Entfallen jeglicher Aufzeichnungspflichten

unterhalb der Wertgrenze eine Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 41 nicht mehr überprüft werden kann.

19. *Sollten die zusätzlichen Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel (§ 42 ff.) mit Bild- und Tonträgern entfallen? Ist der Bezug auf ein „Einzelstück“ hinreichend eingrenzbare? Woran kann sich ein Schätzwert orientieren?*

Keine Angaben

### **VII. Illegaler Handel**

20. *Wie bewerten Sie die Verknüpfung der im Gesetzentwurf formulierten Nachweis- und Sorgfaltspflichten für die Herkunft und die rechtmäßige Einfuhr von archäologischem Kulturgut mit dem Kriterium der Zumutbarkeit? Sind die im Gesetzentwurf gefassten Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten ausreichend, um den illegalen Handel wirkungsvoll unterbinden zu können?*

Siehe hierzu die Antworten auf Frage 17 und 18.

21. *Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf enthaltenen Abschnitte, die sich auf die Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie die Rückgabe von Kulturgütern beziehen, mit Blick auf archäologische Kulturgüter? Wo sehen Sie für den Schutz von archäologischen Kulturgütern und das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, den illegalen Handel mit Kulturgut zu erschweren, noch Nachbesserungsbedarf?*

Siehe hierzu Antworten auf Frage 17 und 18.

### **VIII. (Natur-)Wissenschaft und Forschung**

22. *Inwieweit tangieren die vorgesehenen Regelungen die Anliegen von Wissenschaft und Forschung, insbesondere naturwissenschaftliche und paläontologische Sammlungen betreffend?*

Keine Angaben

23. *Wie wirkt sich ein Beschädigungsverbot für eingetragenes Kulturgut (§18) auf naturwissenschaftliche Güter aus, die auf der Liste „national wertvollen“ Kulturgutes stehen? Wie wären hier Regelungen zu fassen, die eine sachgerechte, auch invasive wissenschaftliche Erforschung und Präparation solcher Objekte zulassen?*

Keine Angaben

24. *Sehen Sie in dem Gesetzentwurf Anwendungsprobleme für naturwissenschaftliche Forschungs- und Sammlungsarbeit, insbesondere durch die weit gefasste Kulturgutdefinition in § 2?*



Keine Angaben

25. *In welcher Form könnten die im Gesetzentwurf gefassten Regelungen mit denjenigen Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll in Einklang gebracht werden, um so den besonderen Anforderungen der naturwissenschaftlichen Sammlungen gerecht zu werden?*

Keine Angaben

#### **IX. Umsetzung der UNESCO-Konvention**

26. *Wie schätzen Sie die Umsetzung der „UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ von 1970 durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein und wo sehen Sie in diesem Zusammenhang noch Änderungsbedarf?*

Wesentlich ist, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Aus- und Einfuhr von Kulturgut in einem Gesetz geregelt und damit verschränkt wird. Aus- und Einfuhr sind nicht voneinander zu trennen. Als wesentlichen Fortschritt wertet der Deutsche Kulturrat weiter, dass bei den Vorschriften zur Einfuhr von Kulturgut nicht mehr auf ein Listenprinzip, sondern auf die im jeweiligen Herkunftsland gültigen Bestimmungen abgestellt wird. Der Deutsche Kulturrat erwartet, dass diese Vorschriften im Zusammenspiel mit anderen zu einer wirksamen Anwendung der UNESCO-Konvention von 1970 beitragen werden.

#### **X. Bürokratie- und Kostenaufwand**

27. *Wie hoch schätzen Sie den Erfüllungsaufwand und die finanziellen Mehrkosten auf Seiten des Bundes und der Länder ein? Sind die im Gesetz vorgesehenen Aufbewahrungsfristen (30 Jahre) angemessen oder reichen wie in anderen Rechtsbereichen (Steuerrecht) auch kürzere Fristen aus?*

Die im Gesetz genannten Aufbewahrungsfristen von 30 Jahren stellen eine Herausforderung für den Kunst- und Antiquitätenhandel dar, da sie über die üblichen Aufbewahrungspflichten hinausgehen. Dieses kann in den Fällen zu Problemen führen, wenn die juristische Person, die Eigentümer des Kunst- oder Antiquitätenhandels ist, also beispielsweise eine GmbH, liquidiert wird und unklar ist, an welchem Ort die aufzubewahrenden Unterlagen gelagert werden können. Der Deutsche Kulturrat sieht hier eine Chance für den Bundesverband Deutscher Galerien, das Zentralarchiv des deutschen und internationalen Kunsthandels als möglichen Aufbewahrungsort zu stärken.

## **XI. Vorkaufsrecht**

28. *Ein zentraler Kritikpunkt der Debatte sind faire Kompensationen für verkaufswillige Eigentümer von Kulturgut, deren Eigentum auf die Liste „national wertvoller“ Kulturgüter eingetragen wird. Ein hierbei oft debattierter Vorschlag ist die Einführung eines staatlichen Vorkaufsrechts nach dem sogenannten „englischen Modell“. Bitte zeigen Sie Vor- und Nachteile einer Einführung eines solchen Modells auf. Was würde eine Einführung des Vorkaufsrechts für die bereits eingetragenen Kulturgüter bedeuten?*

Vorauszuschicken ist, dass derzeit auf den Listen national wertvollen Kulturguts weniger als 3.000 Werke verzeichnet sind. Die entsprechenden Eintragungsvorschriften bestehen seit mehr als 60 Jahren, was ein Beleg dafür ist, dass bisher strenge Maßstäbe an die Eintragung von Kulturgut als national wertvoll angelegt werden. Auch künftig werden an die Eintragung von national wertvollem Kulturgut hohe Ansprüche gestellt. Es muss besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands und damit identitätsstiftend sein und seine Abwanderung muss einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz, sodass sein Verbleib im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse ist. Zusätzlich regt der Deutsche Kulturrat an, noch die künstlerische oder gestalterische Qualität in die Bewertung einzubeziehen. Vor einer Eintragung muss ein Sachverständigenausschuss tagen, in dem künftig auch Vertreter des Kunsthandels mitwirken sollen. Dies alles soll gewährleisten, dass auch künftig der besondere Titel des national wertvollen Kulturguts nur wenigen Kulturgütern zuteil und eben nicht inflationär verliehen wird. Kulturgüter haben allerdings, wie auch in der UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt beschrieben wird, einen Doppelcharakter: Sie haben einen ideellen und einen ökonomischen Wert. Wie auch Eigentümer von Denkmälern haben auch Eigentümer von national wertvollem Kulturgut eine besondere Verantwortung, dies findet u.a. in steuerlichen Privilegierungen seinen Ausdruck. Dieses gilt bei diesem Sachverhalt zu beachten. Der Deutsche Kulturrat fordert allerdings auch, die Kulturstiftung der Länder finanziell deutlich besser auszustatten, damit sie in der Lage ist, national wertvolles Kulturgut zu erwerben und öffentlich zugänglich zu machen.

## **XII. Zoll**

29. *Wie bewerten Sie die aktuell im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Zollbehörden? Welchen Nachbesserungsbedarf sehen Sie hier insbesondere, was die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von (archäologischen) Kulturgütern betrifft?*

Keine Angaben

### XIII. Sonstiges

30. *Könnte man mit Blick auf § 40 auch daran denken, eine Pflicht zur Rückabwicklung zu konstituieren und die Schadenersatzpflicht für das Inverkehrbringen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken?*

Keine Angaben

31. *Der Schutzzweck des Ausführverbotes von national wertvollen Kulturgütern wird damit begründet, dass sie identitätsstiftend für Deutschland sind. Es wird hierzu vereinzelt vorgetragen, dass das Gesetz aber gerade nicht vorschreibt, solche Kulturgüter öffentlich zugänglich zu machen. Daher sei die Erreichung des Gesetzeszwecks zweifelhaft, so dass damit der Eingriff in das Eigentumsrecht unverhältnismäßig wäre. Wie ist dieses Argument zu bewerten?*

Die identitätsstiftende Bedeutung eines Kulturguts für Deutschland muss nicht die öffentliche Zugänglichmachung bedeuten. Es gibt auch eine Vielzahl von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, teilweise sogar als Weltkulturerbe anerkannt sind, und dennoch nicht öffentlich zugänglich gemacht werden müssen, insofern muss die Eintragung eines Kulturguts als national wertvoll nicht mit der öffentlichen Zugänglichmachung einhergehen.

Der Deutsche Kulturrat fordert allerdings auch, die Kulturstiftung der Länder finanziell deutlich besser auszustatten, damit sie in der Lage ist, national wertvolles Kulturgut zu erwerben und öffentlich zugänglich zu machen.

32. *Welche Bedeutung hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Beweislastumkehr zugunsten des Herkunftsstaates in Ergänzung zur Stichtagsregelung in § 52?*

Keine Angaben

33. *Sehen Sie eine Gefahr, dass aus der generellen, gesetzlichen Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen, sofern sie die Voraussetzungen des § 6 I Nr. 2-4 erfüllen, als nationales Kulturgut Einschränkungen in der Handlungsfreiheit für Museumsdirektoren, Sammlungsleiter u. a. entstehen könnten? Blicke ihnen z. B. die Möglichkeit, aus sammlungstechnischen (nicht haushalterischen) Gründen ein Exponat abzugeben (Stichwort „Entsammeln“)?*

Die generelle Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen sieht der Deutsche Kulturrat vor allem als Chance. Sie entlastet Verantwortliche in Museen für bestimmte Werke den Status als national wertvolles Kulturgut zu beantragen, was wiederum eine Entlastung der Verwaltung in den obersten Landesbehörden nach sich zieht. Bei Abhandenkommen von Kulturgut ergeben sich höhere Schutzstandards, die den Museen nutzen. Hinsichtlich der Abgabe von Exponaten bzw. dem Tausch von Exponaten zwischen Museen gilt es im Einzelfall adäquate Lösungen zu finden.

34. *Welche Probleme stellen sich Ihnen in der Praxis bei der Provenienzrecherche, insbesondere bei Werken, die vor 1945 entstanden sind und verfolgungsbedingt entzogen worden sein könnten. (§ 42 und insbesondere § 44)?*

Generell sieht der Deutsche Kulturrat das Erfordernis die Provenienzrecherche weiter zu stärken. Diese wichtige Aufgabe hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und wird für die Zukunft weiter wichtig sein.